

Informationsvorlage

öffentlich

Vorlage Nr.: FB 3/028/2022/1

Federführung: Fachbereich 3	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: Rilana Niehus	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung	24.11.2022	

Gegenstand der Vorlage

Haushalt 2022 - Sachstand

Beratungsgegenstand:

Die finanzielle Situation der Gemeinde Lemwerder für das Haushaltsjahr hat sich im Vergleich zur Planung deutlich verbessert. Die Verwaltung berichtete im Finanzzwischenbericht- FB 3/028/2022.

Durch die nun bekanntgewordene Raumnot in der Grundschule Lemwerder besteht dringender Handlungsbedarf, da der nächste Jahrgang von Erstklässlern im Schuljahr 2023/2024 vierzünftig sein wird.

Aufgrund der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Lieferengpässe bei Material, durch dadurch verursachte verlängerte Lieferzeiten sowie vermutlich weiter zu erwartende Preissteigerungen bei Lieferungen und Leistungen, wird eine kurzfristige Beauftragung der notwendigen Maßnahmen zur Abschaffung der Raumprobleme angestrebt. Die Verwaltung prüft aktuell mögliche Verfahren, um entsprechende Mittel im Haushalt 2022 für die Umsetzung einer Übergangslösung bereitstellen zu können.

Mögliche Varianten sind:

Nachtragshaushalt nach §115 NKomVG i.V.m § 8 KomHVKO
oder

Beschluss von über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG

Die Varianten werden im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht des Landkreis Wesermarsch besprochen. Durch urlaubsbedingte Abwesenheitszeiten der zuständigen Ansprechperson bei der Kommunalaufsicht konnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein abschließendes Einvernehmen hergestellt werden. Es haben bislang nur Vorberatungen stattgefunden.

Die ersten Ergebnisse werden in der Schulausschusssitzung am 17.11.2022 bekanntgemacht.

Diese Beschlussvorlage wird bis zur Sitzung gegebenenfalls ergänzt.

Aus Zeitgründen könnte die Vorberatung für einen möglichen Nachtragshaushalt in der Sitzung des Finanz- und Gemeindeentwicklungsausschuss am 24.11.2022 erfolgen. Der Beschluss eines Nachtragshaushaltes kann gemäß § §115 Abs. 1 S.1 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfolgen.